

# Satzung der bundesweiten Selbsthilfeorganisation „Leben ohne Dich“ e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.02.2004 in Mülheim/Ruhr, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2011. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter der Registernummer VR 51565 am 09.03.2004.

**Präambel:** Anliegen und Ziele von „Leben ohne Dich“ e. V. sind Hilfeangebote von betroffenen Familien mit verstorbenen Kindern für andere betroffene Eltern, Geschwister und Angehörige zu schaffen und anzubieten, im Sinne einer Selbsthilfe zur Trauerarbeit.

In diesem Sinne gibt sich „Leben ohne Dich“ folgende Satzung:

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Leben ohne Dich“ e. V.**  
- **Selbsthilfe für Familien mit verstorbenen Kindern**

„Leben ohne Dich“ ist ein geschütztes, eingetragenes Markenzeichen von Dr. Bodo Fritsche, Prinzeß-Luise-Str. 41, 45479 Mülheim, der diese Marke als Vereinsnamen für die Dauer seiner persönlichen Mitgliedschaft dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Bei Entfall des Rechtes zur Verwendung des Namens „Leben ohne Dich“ wird dem Verein eine Frist von sechs Monaten zur Einberufung einer Mitgliederversammlung und zur Namensänderung im Vereinsregister eingeräumt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weltanschaulich und politisch neutral.
2. Zweck des Vereins ist es, verwaisten Eltern, Geschwistern und Angehörigen Hilfe bei der Bewältigung der Trauer und des Schmerzes um ein verstorbenes Kind anzubieten und aktive Betreuung von Betroffenen durchzuführen. Eine weitere Aufgabe ist die Information der Gesellschaft, um einen behutsamen und verständnisvollen Umgang mit Betroffenen zu erreichen. Der Verein arbeitet bundesweit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von lokalen Selbsthilfegruppen, Fortbildung der Gruppenleitungen
  - b. Erstellung von Informationsmedien zum Thema
  - c. Kontaktpflege und Austausch mit relevanten Organisationen, Berufsgruppen und Kooperationspartnern
  - d. Betrieb von Internet-Foren für verwaiste Eltern und Geschwister
  - e. Durchführung von seminaristischer Arbeit (psychosoziale Betreuung) für Betroffene
  - f. Durchführung von Treffen zur Austauschmöglichkeit für trauernde Familien

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Unberührt hiervon ist eine Erstattung angemessener Auslagen in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

## § 5 Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Interessen und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, fördernde nicht.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die **aktiv** an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitarbeiten, sowie die Gründungsmitglieder.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben **passiv** durch finanzielle Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Darlehen), durch Sachzuwendungen oder durch Beratung.
5. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele und Interessen des Vereins schädigendes Verhalten nach innen oder nach außen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, oder wenn trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied ist über den Rechtsbehelf der Berufung und die nach Absatz 8 Satz 1 zu beachtenden formellen Anforderungen ihrer Einlegung zu belehren. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
8. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Geld zu zahlen ist.
2. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören neben den ihr in der Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - c. Wahl der Kassenprüfer und des Schriftführers
  - d. Wahl von Verantwortlichen für Funktionen von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Öffentlichkeitsarbeit)
  - e. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Bei Familienmitgliedschaften reicht eine Einladung an das Mitglied, auf dessen Namen die Familienmitgliedschaft registriert ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
9. Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen verlangen, die mit Stimmzetteln vorzunehmen ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet

im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

10. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied, Kassenprüfer oder Schriftführer vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet.
4. Der Vorstand tagt in der Regel mindestens alle 6 Monate. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.
3. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort und unmittelbar eine neue außerordentliche Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf die Möglichkeit dieser unmittelbaren zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist bei der schriftlichen Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e. V. oder eine seiner Mitgliedsorganisationen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.